

Amtsblatt

Nummer 7
69. Jahrgang
Montag, 11. Februar 2013
Einzelpreis 1,40 €

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 18.01.2011 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurden die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter

dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge//km
An der Klosterbreite	An der Brunnstube	An der Brunnstube	0,260
Zur Schönen Aussicht	An der Klosterbreite	0,030 km östlich vom Ausgangspunkt	0,030

Die Widmungsverfügungen und seine Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage

muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, 7. Februar 2011

Stadt Regensburg
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Bächer
Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 28. Dezember 2012 (Az. 550/2012 - 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Anwesen Regensburg, Riesengebirgstraße 41, Gemarkung Reinhausen, Flurstücke 511/5 und 511/6. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Länge von 19,60 m und einer Breite von 9,50 m auf dem Grundstück mit der Flurnummer 511/5 der Gemarkung Reinhausen sowie einer zweigeschossigen Garage mit ca. 6 m Länge und einer Breite von 6 m im Norden und 6,50 m im Süden mit insgesamt 4 Stellplätzen im nordwestlichen Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 511/6 der Gemarkung Reinhausen. In dem Gebäude mit zwei Geschossen wird eine einzelne Wohneinheit geschaffen. Nach der Art der baulichen Nutzung fügt sich das Wohnhaus in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die grundsätzliche Bebaubarkeit des rückwärtigen Grundstücks wurde bereits in einem Vorbescheidsverfahren im Jahr 2002 geklärt und auch durch die Regierung der Oberpfalz bestätigt. Für das Wohngebäude sind zwei Stellplätze zu errichten, die in der Garage auf dem westlichen Nachbargrundstück nachgewiesen werden. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt westlich des nördlichen Mehrfamilienhauses über die Riesengebirgstraße. Das Baugrundstück ist ein Hanggrundstück, das von Norden her nach Süden hin abfällt. Das Gebäude wird mit einem Flachdach ausgeführt und hat eine Höhe von 3,20 m im Norden und 6,42 m im Süden. Die Abstandsflächen werden durch das Gebäude zu allen Seiten eingehalten. Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften wurden nicht erteilt. Die Höhenlage von Gebäude und Garage wurden in der Baugenehmigung festgelegt. So ist die Erdgeschossfußbodenoberkante mit 353,82 m ü. NN auszuführen. Abgrabungen werden auf dem Baugrundstück nur in einem geringen, für die Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich der Belange des Natur- und Baumschutzes wurde im Baugenehmigungsverfahren das Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg beteiligt. Ferner wurde ein Ortstermin zur Aufnahme und Beurteilung des Grünbestandes durchgeführt. Die Voraussetzungen für ein geschütztes Biotop nach Naturschutzrecht sind auf dem Baugrundstück nicht gegeben. Zum naturschutzfachlichen Ersatz für die zu entfernenden Bäume wurden im Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan, ein Baumbestandsplan sowie ein Bilanzierungsplan vorgelegt. Diese Pläne wurden zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Der Erhalt vorhandener Bäume, die Pflanzung von Bäumen als Ersatz für die zu entfernenden Bäume sowie der naturschutzfachliche Ausgleich insgesamt, wurden in der Baugenehmigung durch entsprechende Auflagen gegenüber der Bauherrschaft sichergestellt.

Nach Art. 68 Abs. 4 Bayerische Bauordnung wird die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. Dezember 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 1. Februar 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

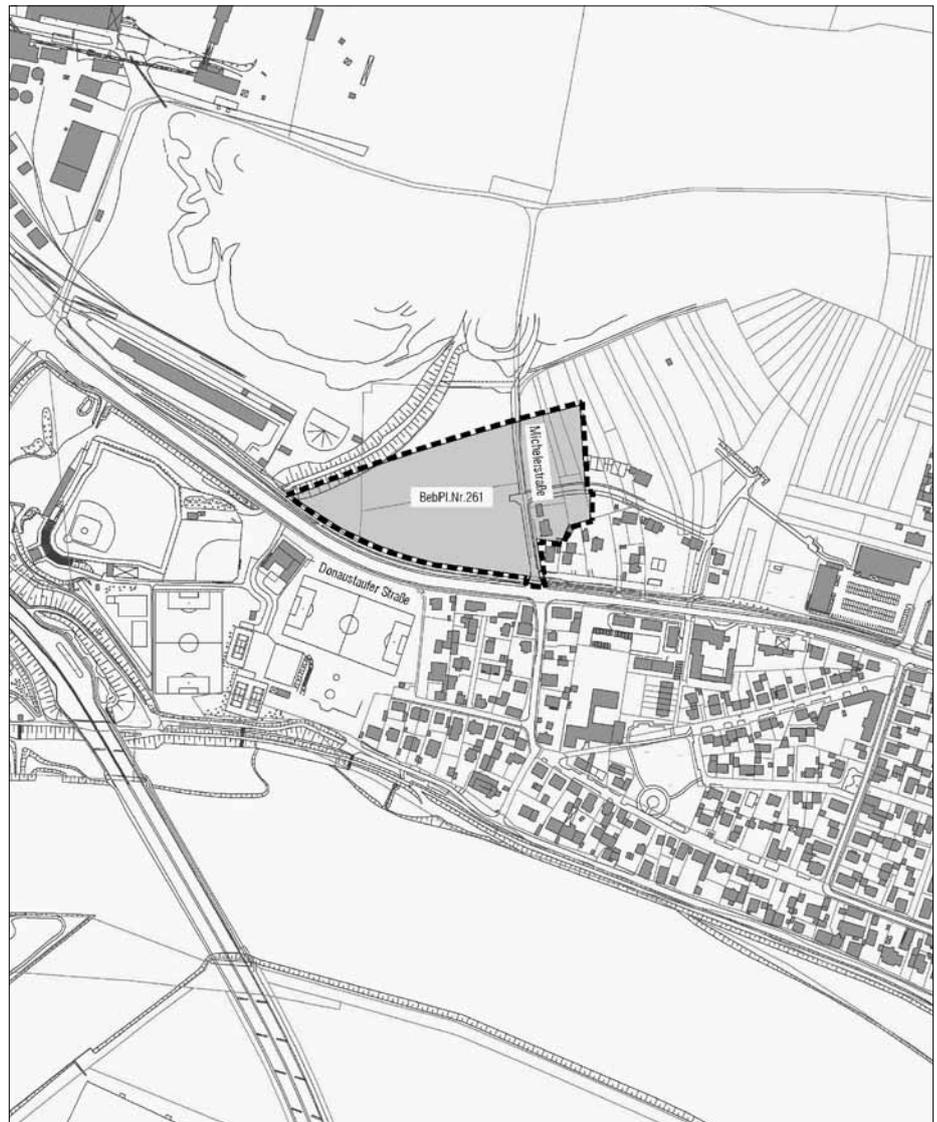
Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 261, Schwabelweis, westlich der Michelerstraße mit Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 210, Schwabelweis Nord, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 24. Januar 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 261, Schwabelweis, westlich der Michelerstraße mit Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 210, Schwabelweis Nord beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Donaustaufer Straße, westlich der Micheler Straße und eines Teilgebietes östlich der Micheler Straße (an der David-Funk-Straße) erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Mit der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Änderung eines 2,7 ha großen Teilbereiches mit der bisherigen Ausweisung als Gewerbegebiets-, Mischgebiets- und Grünfläche in eine Wohnbaufläche sowie eine Mischgebiets- und Grünfläche festgesetzt werden.

In der Zeit vom 13. Februar 2013 bis 15. März 2013 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer Nr. 2.087 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 507-2616 auch andere Termine vereinbart werden. Am Mittwoch, 20. Februar 2013, findet um 18.30 Uhr in der Grundschule Schwabelweis, Frobenius-Forster-Straße 1a, eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Bebauungsplan-Vorentwurf ab 18 Uhr eingesehen werden.



Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ein. Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals öffentlich ausgelegt. Während dieser öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes besteht nochmals die

Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 4. Februar 2013

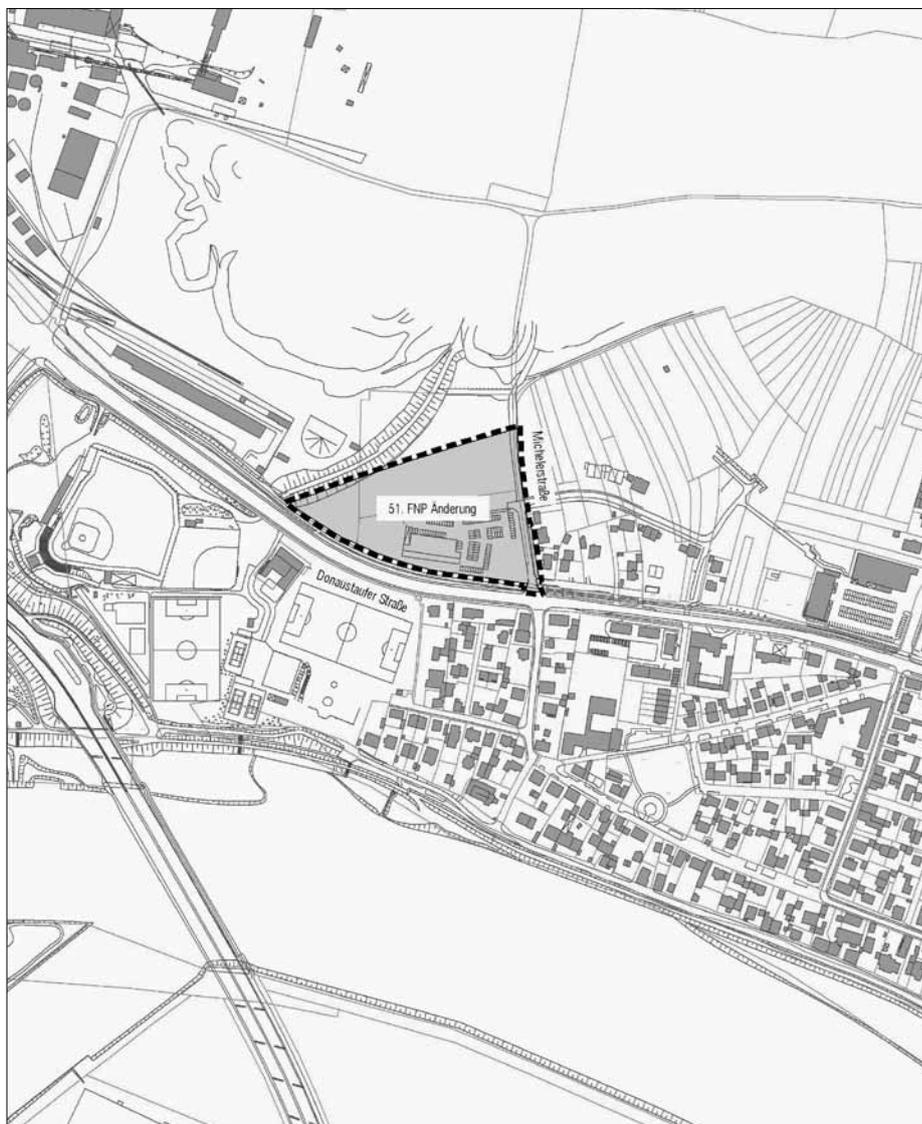
Stadt Regensburg
i.V.

Gerhard Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „westlich der Michelerstraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 24. Januar 2013 für das o.g. Gebiet beschlossen, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „westlich der Michelerstraße“ einschließlich seiner Bestandteile (Ver- und Entsorgungsplan) einzuleiten. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Donaustauffer Straße, westlich der Michelerstraße und eines Teilgebietes östlich der Michelerstraße (an der David-Funk-Straße) erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Wesentlicher Inhalt der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Änderung eines 2,7 ha großen Teilbereiches mit der bisherigen Ausweisung als Gewerbegebiets-, Mischgebiets- und Grünfläche in eine Wohnbaufläche sowie eine Mischgebiets- und Grünfläche sein. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

In der Zeit vom 13. Februar 2013 bis 15. März 2013 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt jedermann Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer Nr. 2.087, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 507-2616 auch andere Termine vereinbart werden. Am Mittwoch, 20. Februar 2013, findet um 18.30 Uhr in der Grundschule Schwabelweis, Frobenius-Forster-Straße 1a, eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes ab 18 Uhr eingesehen werden.



Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung der 51. Flächennutzungsplanänderung ein. Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals öffentlich ausgelegt. Während dieser öffentlichen Auslegung des Änderungs-Entwurfes besteht nochmals die Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 4. Februar 2013
Stadt Regensburg

Stadt Regensburg
i.V.

Gerhard Weber
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Regensburger Badebetriebe GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Tel.: 0941/601 – 2171
Fax: 0941/601 – 2175
dagmar.buechl@rewag.de
- b) Vergabeverfahren:
Freihändige Vergabe
- c) Ort der Ausführung:
Westbad, Messerschmittstraße 4 in
Regensburg
- d) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Einbau einer Sprach-
alarmierungsanlage nach
VDE 0833-4
Preisspanne: ca. 70.000 bis
90.000 Euro
- e) Aufteilung in Lose:
Nein
- f) Liefertermin:
Mai bis Oktober 2013
- g) Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht
zugelassen
- h) Versand der Ausschreibungsunterla-
gen:
nach Bekanntmachung
- i) Ablauf der Frist für die Einreichung
der Angebote:
15.03.2013
- Der Versand/die Abholung erfolgt
ohne eine Schutzgebühr.
- j) Anschrift, an die die Angebote zu
richten sind:
siehe Auftraggeber
- k) Sprache, in der die Angebote
abgefasst werden müssen:
Deutsch
- l) Rechtsform bei Bietergemein-
schaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter
- m) Geforderte Eignungsnachweise:
Eintragung in das Berufs- oder
Handelsregister des Sitzes und
Wohnsitzes des Unternehmens.
- Erklärung, dass Ausschlussgründe
nach § 6 VOB/A nicht vorliegen.
- Nachweis der Zertifizierung ISO 9001
oder gleichwertig.
- Die zu liefernden Anlagenteile
zur Alarmierung müssen nach
DIN EN 54-16, die Stromversorgun-
gen nach DIN EN54-4 sowie die
Lautsprecher nach DIN EN 54-24
zertifiziert sein.

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de
beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgende Gewerke
zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
Areal Candis, Neubau MFH mit 47 WE
und 33 TG-Stellplätzen

Submission:
12./13.03.2013

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1. Baumeisterarbeiten
2. Heizungsarbeiten
3. Sanitärarbeiten
4. Lüftungsarbeiten

5. Elektroarbeiten
6. Aufzugsarbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:

**[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, 5. Februar 2013

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

13 A 024 – Elektroarbeiten DIN 18382
13 A 029 – Straßenbauarbeiten
Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

13 A 010 – Lieferung eines Fahrgestells
(Los 1) und eines Müllaufbaus
inkl. Schüttung
(Los 2) für ein Müllent-
sorgungsfahrzeug
Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit freihändiger Vergabe nach VOL/A

13 F 002 – Auswahl eines Kindertages-
stättensystems (KitaSYS)
Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
 Vergabestelle
 Minoritenweg 8+10
 93047 Regensburg
 Telefon 0941/507-5629
 Fax 0941/507-4629
 E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3072348273, ltd. auf Sebastian Wittmann jun., wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG), Bay RS 282-1-1K, i.V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Bay RS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.675.000,00 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.930.000,00 EUR ab.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses in Regensburg für das Geschäftsjahr 2013 wird hiermit

festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 11.605.000,00 EUR in den Aufwendungen mit 13.157.000,00 EUR und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.709.000,00 EUR ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift in Regensburg für das Geschäftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 4.996.000,00 EUR in den Aufwendungen mit 5.779.000,00 EUR und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.157.000,00 EUR ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 628.000,00 EUR festgesetzt.

- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden nicht festgesetzt.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden in Höhe von 2.000.000,00 EUR festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden in Höhe von 300.000,00 EUR festgesetzt.

<p>§ 4</p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.</p> <p>(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirt-</p>	<p>schaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.</p> <p>§ 5</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.d.F des Änderungsgesetzes vom 22.07.2008 i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schrei-</p>	<p>ben vom 22.01.2013, AZ 12-1512-R/St-30-2 erteilt.</p> <p>III.</p> <p>Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwaltung, Alte Manggasse 3, Zimmer 004, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.</p> <p>Regensburg, 28. Januar 2013 Stadt Regensburg</p> <p>Hans Schaidinger Oberbürgermeister</p>
---	--	--

Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung - StS) vom 1. Februar 2013

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet Regensburg für die Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder.

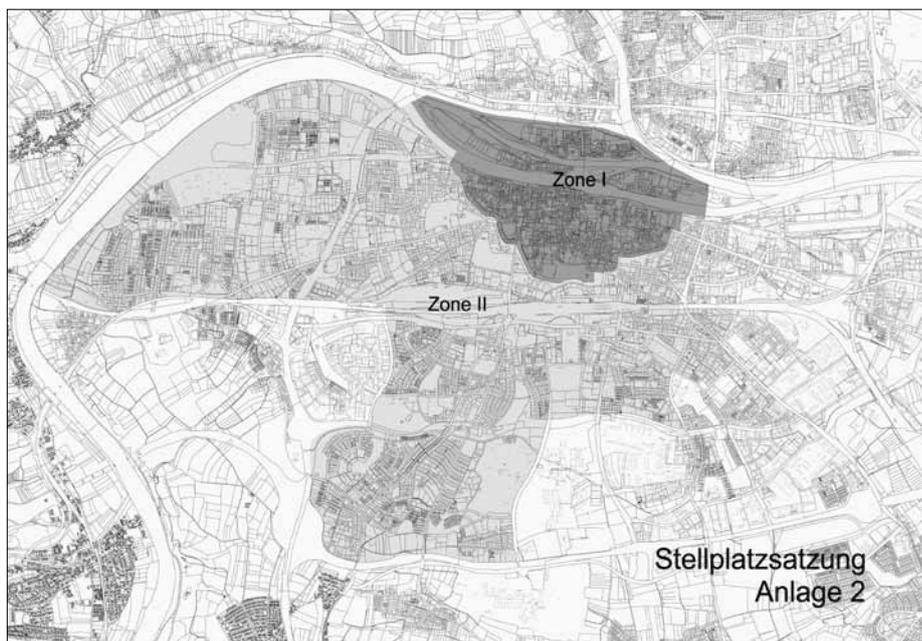
§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Herstellungspflicht für Stellplätze

Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kfz und Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze für Kfz



und Fahrräder in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kfz und Fahrräder aufnehmen können. Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen mit jeweils weniger als vier Wohneinheiten sind von der Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze befreit. Dies gilt ebenso für Reihenhausanlagen mit weniger als vier Reihenhäusern.

§ 4 Anzahl der Stellplätze

(1) Ergibt sich im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens die Notwendigkeit, Stellplätze nachzuweisen, ist deren Anzahl anhand der in Anlage 1 beigefügten Richtzahlenliste zu ermitteln.

(2) Dabei ist die erforderliche Stellplatzzahl auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen und anschließend nach

möglicher Ermäßigung oder Erhöhung entsprechend § 5 durch arithmetische Auf- bzw. Abrundung als ganze Zahl festzusetzen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenen Nutzungsarten aus den betrieblichen Erfordernissen ergeben und die untergeordnete Fläche nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt.

(4) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(5) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ist regelmäßig vom Einstellbedarf für Pkws auszugehen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Krafträdern, Lkws oder Bussen angefahren werden, können zusätzlich Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

(6) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Stellplatz-Doppel- oder -Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine oder nur geringfügige Überschneidungen der Stellplatzbenutzung auftreten und keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse in der Umgebung zu befürchten sind.

(7) Bei nicht verfahrensfreien Änderungen und Nutzungsänderungen sind für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen (entsprechend Nrn. 1.4 und 1.5 der Richtzahlenliste), unabhängig von dem sich aus der Richtzahlenliste nach Anlage 1 ergebenden Bedarf, mindestens ein Fahrradstellplatz je Wohneinheit nachzuweisen. Dies gilt nicht, soweit Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen nach § 3 S. 3 und 4 von der Herstellpflicht für Fahrradabstellplätze befreit sind.

§ 5

Ermäßigung und Erhöhung der Anzahl erforderlicher Stellplätze

(1) Die nach § 4 ermittelte Anzahl erforderlicher Stellplätze kann ermäßigt oder erhöht werden, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen dem aus den Richtzahlen rechnerisch ermittelten und dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf besteht.

(2) Im Bereich der Zone I (Anlage 2) ist wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 % zu verringern. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 20 % vorzunehmen.

(3) Werden außerhalb der Zone I (Anlage 2) bauliche Anlagen in einem Radius von höchstens 300 m von Haltestellen des ÖPNV errichtet, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung von Montag bis Freitag (außer Feiertage) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 Uhr und 9 Uhr sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr mindestens im 10-min-Takt von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden, ist der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 % zu verringern. Dies gilt nicht für Wohnungen, außer solchen mit einer Wohnfläche bis 60 qm in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe

(1) Die Herstellung von Stellplätzen für Kfz auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in einem Radius von nicht mehr als 300 m) ist zulässig, wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Regensburg rechtlich gesichert ist. Stellplätze für Fahrräder sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, können die Stellplätze für Fahrräder auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden.

(2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7

Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Eine Ablösung der Stellplatzpflicht für Kfz ist möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können. Eine Ablösung für Fahrradstellplätze ist nicht möglich.

(2) Nicht zulässig ist eine Ablösung

- im Bereich der Zone I (Anlage 2) bei Gaststätten, Diskotheken und Spielhallen,
- außerhalb des Bereiches der Zone I (Anlage 2) bei Wohnnutzung.

(3) In den Fällen der Ablösung ist vom Bauherrn ein Vertrag mit der Stadt Regensburg zu schließen. Vom Bauherrn ist als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit (Bankbürgschaft oder Barzahlung) in Höhe des Ablösungsbetrages zu leisten.

(4) Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt

- in Zone I (Anlage 2): 9 200 Euro
- in Zone II (Anlage 2): 6 800 Euro
- im restlichen Stadtgebiet: 4 200 Euro

§ 8

Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze für Kfz müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Einzelnen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(3) Stellplatzflächen mit mehr als 20 Kfz-Stellplätzen sind mit Gehölzen einzufassen. Bei Errichtung von Stellplatzflächen mit mehr als 20 Kfz-Stellplätzen ist für je 5 Stellplätze ein Baum zweiter Wuchsordnung (Hochstamm) auf einer nicht versiegelten Fläche von mindestens 12 qm im räumlichen Zusammenhang zu pflanzen und zu unterhalten.

(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes entgegenstehen.

(5) Stellplätze für Fahrräder müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Jeder Stellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Die Fläche eines Stellplatzes für Fahrräder soll mindestens 1,25 qm pro Fahrrad betragen.

(6) Stellplätze für Fahrräder sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im Gebäude nicht möglich, müssen Anlagen zum An- oder Abschließen von Fahrrädern vorhanden sein.

(7) Im Bereich der Zone I sollen die Stellplätze für Fahrräder nicht auf der dem öffentlichen Raum zugewandten Grundstückfläche errichtet werden.

§ 9

Kfz-Stellplätze für Behinderte

(1) Für je 50 notwendige Kfz-Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 10

Gefangene Stellplätze

Sind Stellplätze für Kfz nur über einen davor liegenden Kfz-Stellplatz von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erreichen (sog. gefangene Stellplätze), können diese ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn es sich um ein Einfamilienhaus (auch in Form eines Doppel- oder Reihenhauses) handelt und diese Stellplätze nicht auf andere Weise hergestellt werden können.

§ 11

Abweichungen

Die Stadt Regensburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Garagen- und Stellplatzsatzung in der Fassung vom 24. März 2005 anzuwenden.

(2) Soweit andere ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Regensburg (z.B. Bebauungspläne, Altstadtenschutzsatzung) Regelungen zur Stellplatzpflicht beinhalten, gehen die dortigen Regelungen vor.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 24. März 2005 außer Kraft.

Regensburg, 1. Februar 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze	Fahrrad-Stellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 St/Haus; mit Einliegerwohnung: Zuschlag nach 1.4 bzw. 1.5	
1.2	Reihenhäuser über 130 m² WF	2 St/Haus; mit Einliegerwohnung: Zuschlag nach 1.4 bzw. 1.5	2 St/Haus ^{1*}
1.3	Reihenhäuser bis 130 m² WF	1 St/Haus	2 St/Haus [*]
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten bis 85 m² WF	1 St/WE	1,5 St/WE [*]
1.5	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten über 85 m² WF	1,5 St/WE	2 St/WE [*]
1.6	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Studenten-**, Arbeitnehmerwohnheime**	1 St/2 B, jedoch mind. 3 St	1 St/B

1.7	Gebäude mit Seniorenwohnungen **	0,5 St/WE	1 St/4 WE
1.8	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/15 B, jedoch mind. 2 St	1 St/3 B
1.9	Seniorenwohnheime, Behindertenwohnheime	1 St/10 B, jedoch mind. 3 St	1 St/20 B
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St/30 m ² HNF	1 St/150 m ² HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 St/20 m ² HNF	1 St/100 m ² HNF
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Einkaufszentren	1 St/20 m ² VF	1 St/150 m ² VF, jedoch mind. 5 St
3.2	Möbelhäuser, Fachmärkte mit geringem Besucherverkehr, Einzelhandel in Ober- und Untergeschossen	1 St/50 m ² VF, jedoch mind. 2 St	1 St/ 200 m ² VF, jedoch mind. 2 St
3.3	sonstige Verkaufsstätten	1 St/30 m ² VF, jedoch mind. 2 St je Laden	1 St/ 150 m ² VF, jedoch mind. 2 St je Laden
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St/5 BP	1 St/30 BP
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragsäle, Schulaulen, Kinos)	1 St/7 BP	1 St/30 BP
4.3	Kirchen und vergleichbare religiöse Einrichtungen	1 St/20 BP	1 St/30 BP
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St/300 m ² SpF	1 St/250 m ² SpF
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St/300 m ² SpF, zusätzl. 1 St/15 BP	1 St/300 m ² SpF, zusätzl. 1 St/50 BP
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St/50 m ² HF	1 St/100 m ² HF
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St/50 m ² HF, zusätzl. 1 St/15 BP	1 St/100 m ² HF, zusätzl. 1 St/50 BP
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/200 m ² GF	1 St/100 m ² GF
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St/7 Kleiderablagen	1 St/20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St/7 Kleiderablagen zusätzl. 1 St. /15 BP	1 St/20 Kleiderablagen zusätzl. 1 St/20 BP
5.8	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze	2 St/Spielfeld	1 St/Spielfeld
5.9	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätzen	2 St/Spielfeld zusätzlich 1 St/15 BP	1 St/Spielfeld zusätzl. 1 St/50 BP
5.10	Fitnesscenter	1 St/25 m ² HNF	1 St/100 m ² HNF
5.11	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St/35 m ² HNF	1 St/50 m ² HNF
5.12	Tanzschulen	1 St/30 m ² HNF	1 St/100 m ² HNF
5.13	Minigolfplätze	6 St/Minigolfanlage	5 St/Minigolfanlage
5.14	Kegel-, Bowling- und Sommerstockbahnen	4 St/Bahn	1 St/2 Bahnen
5.15	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote	1 St/5 Boote
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschänke, Diskotheken und Tanzlokale in Zone 1 (Anlage 2)	1 St/7 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	1 St/35 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt
6.2	Gaststätten aller Art, Stehausschänke, Diskotheken und Tanzlokale außerhalb Zone 1 (Anlage 2)	1 St/10 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	1 St/35 m ² GRF und 1 St/10 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/1,5 Zimmer, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1 St/30 Zimmer, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Boardinghäuser, Motels	1 St/Zimmer	1 St/20 Zimmer
6.5	Jugendherbergen	1 St/10 B	1 St/10 B
6.6	Spielhallen (z.B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 St/10 m ² NF	1 St/35 m ² NF
7	Gesundheitseinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 St/2 B	1 St/6 B
7.2	sonstige Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser)	1 St/3 B	1 St/6 B
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/5 B	1 St/8 B
7.4	Sanatorien, Kureinrichtungen, Einrichtungen für langfristig Kranke	1 St/4 B	1 St/10 B
7.5	Pflegeheime	1 St/8 B	1 St/20 B
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen	1,5 St/Klasse	1 St/8 Schüler
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,5 St/Klasse, zusätzl. 1 St/8 Schüler über 18 Jahre	1 St/5 Schüler
8.3	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 St/3 Teilnehmerplätze	1 St/5 Teilnehmerplätze
8.4	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	2 St/Klasse	1 St/8 Schüler
8.5	Hochschulen	1 St/4 Studienplätze	1 St/5 Studienplätze
8.6	Universität	1 St/8 Studienplätze	1 St/3 Studienplätze
8.7	Kinderbetreuungseinrichtungen	1 St/Gruppe, jedoch mind. 2 St	2 St/Gruppe
8.8	Jugendfreizeitheime	1 St/15 BP	1 St/5 BP
8.9	Fahrschulen	2 St/Schulungsraum	2 St/Schulungsraum
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 St/50 m ² HNF oder je 3 Beschäftigte ***	1 St/100 m ² HNF oder je 3 Beschäftigte***
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 St/80 m ² NF	1 St/500 m ²
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St/Wartungs- oder Reparaturstand	1 St/4 Wartungs- und Reparaturstände
9.4	Tankstellen	1 St/30 m ² Shopfläche, jedoch mind. 3 St	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St/Waschanlage, zusätzl. Stauraum für mind. 10 Pkws	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St/Waschplatz	
9.7	Pizza-Lieferservice und dgl.	1 St/30 m ² HNF, jedoch mind. 2 St	1 St/60 m ² HNF, jedoch mind. 2 St
9.8	Frisör, Kosmetikstudio	1St/30 m ² HNF, jedoch mind. 2 St	1 St/60 m ² HNF, jedoch mind. 2 St
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St/2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 St/2000 m ² GF, jedoch mind. 10 St	1 St/500 m ² GF, jedoch mind. 5 St

* Hinweis: Auf § 3 der Satzung wird hinsichtlich vorgesehener Befreiungen verwiesen.

** Die Sicherung des Nutzungszwecks hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Regensburg zu erfolgen.

*** Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

B	Bett	GRF	Gastraumfläche	VF	Verkaufsfläche
BP	Besucherplatz	HF	Hallenfläche	WE	Wohneinheit
FSF	Freisitzfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)	HNF	Hauptnutzfläche nach DIN 277	WF	Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung ohne Terrassen- und Balkonanteile
GF	Grundstücksfläche	NF	Nutzfläche		
		SpF	Sportfläche		
		St	Stellplatz		

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (§ 71 BauGB)

Für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1805 Gmkg. Schwabelweis, Keilsteiner Weg 28, ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 11. Januar 2013 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für den beteiligten Besitzstand der Ordnungsnummern 252/1 Teil 2 (alter und neuer Eigentümer) in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1805 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Das unveränderte Grundstück

Flst.Nr. 1805 geht mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Der tatsächliche Besitzübergang ist bereits am 5.12.2012 erfolgt. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, Zimmer 3.055 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, von jedem eingese-

hen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Regensburg, 28. Januar 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.